

Merkblatt über das Halten von Hunden in Räumen

Wichtigste Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2001 (BGBl. I, S. 838)

I . Halten in Räumen

1. Hunde dürfen nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht und eine ausreichende Frischluftzufuhr sichergestellt ist.
2. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen, es sei denn, dem Hund steht ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung.
3. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten
4. In einem Raum muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei keine Seitenlänge kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens m ²
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

5. Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn ihm entweder
 - ein trockener, vor Luftzug und Kälte geschützter Liegeplatz oder
 - eine Schutzhütte sowie zusätzlich außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeädämmtem Boden zur Verfügung steht.

II . Schutzhütte

1. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann.
2. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Innenraum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

III . Was außerdem noch zu beachten ist

1. Hunden in Zwinger- bzw. Anbindehaltung ist zusätzlich ausreichend Auslauf im Freien und ausreichend Umgang mit seiner Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
2. Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
3. Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.
4. Wer mehrere Hunde auf einem Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in Gruppen zu halten.

IV . Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden.